

§ 27 Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Wer in der Hauptphase am Unterricht mindestens zweier aufeinander folgender Halbjahre teilgenommen hat und die Schule verlässt, ohne die Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt zu haben, erwirbt unter folgenden Bedingungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife:

1. In die Qualifikation für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren je zwei Kurse in den beiden E-Fächern und elf Kurse in G-Fächern einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen müssen jeweils zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, die gemäß [§ 17 Abs. 2 Nr. 1](#) Pflichtfremdsprache sein kann, einem gleich bleibenden gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einem gleich bleibenden naturwissenschaftlichen Fach sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt der Schüler/die Schülerin, wobei in jedem der übrigen Fächer höchstens zwei Kurse eingebracht werden können. Kurse des Seminarfachs können nicht eingebracht werden.
2. Zwei der einzubringenden E-Kurse und sieben der einzubringenden G-Kurse müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) abgeschlossen sein. Die Summe der Punktzahlen der einzubringenden E-Kurse muss bei zweifacher Wertung mindestens 40, die der einzubringenden G-Kurse bei einfacher Wertung mindestens 55 betragen. Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können nicht eingebracht werden.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird auch erworben, wenn die Bedingungen zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren.

(2) Aus den Punktzahlen der gemäß Absatz 1 eingebrachten E- und G-Kurse wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, der gemäß [Anlage 4](#) eine Gesamtnote (N) zugeordnet wird, die auch im Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ausgewiesen wird.

(3) Das Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird (nach dem Muster der [Anlage 3](#)) auf Antrag des Schülers/der Schülerin von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellt; dem Antrag ist eine beglaubigte Ablichtung des zugrunde zu legenden Zeugnisses beizufügen.

Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen erforderlichen Fachpraktikums zum Studium an einer Fachhochschule im Saarland sowie entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) in den dort genannten Ländern.

Anlage 4 [§ 27 (2)]

Tabelle
zur Festsetzung der Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P)
für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
in der gymnasialen Oberstufe (§ 27 Abs. 2)

Die Gesamtnote (N) wird nach der Formel $N = 5 \cdot 2/3 - P/57$ bestimmt, sofern die Punktzahl (P) nicht kleiner als 95 ist. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Punktzahlen, die größer als 260 sind, werden der Gesamtnote 1,0 zugeordnet.

Punkte	Gesamtnote
285-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9

Punkte	Gesamtnote
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9

Punkte	Gesamtnote
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100-96	3,9
95	4,0